S 35 AS 704/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Rückausnahme nach § 7 Abs. 1 S. 4 Halbs. 2 SGB II setzt nicht voraus, dass die Feststellung des Verlustes der Freizügigkeit bestandskräftig geworden ist.
Normenkette	§ 23 SGB XII § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II § 7 Abs. 1 S. 4 SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AS 704/19
Datum	17.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AS 412/21
Datum	27.09.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufungen werden zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Â

Der KlÃ¤ger begehrt die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), hilfsweise nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch

(SGB XII). Zwischen den Beteiligten ist insbesondere strittig, ob dem KlÃ¤ger ein Aufenthaltsrecht zur Seite steht, aus dem ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Grundsicherungsleistungen im strittigen Zeitraum 1. November 2018 bis 31. Oktober 2019 folgt.

Â

Der am K. geborene, alleinstehende KlÃ¤ger ist franzÃ¶sischer StaatsbÃ¼rger. Er hÃ¤lt sich seit dem 15. Dezember 2004 durchgehend in der Bundesrepublik Deutschland auf. Aus dem vorliegenden Rentenversicherungsverlauf gehen Beitragszeiten mit PflichtbeitrÃ¤gen, die nicht auf dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II beruhen, nur fÃ¼r den Zeitraum 5. Oktober 1980 bis 12. Dezember 1980 und den 7. April 1981 hervor. Hiernach ging der KlÃ¤ger einer ErwerbstÃ¤tigkeit nicht mehr nach. Er bezog in der Vergangenheit seit 2005 mit kurzen Unterbrechungen Leistungen nach dem SGBÂ II. Er bewohnte seit 2016 eine von dem Verein Wohnungshilfe e. V. angemietete Wohnung, fÃ¼r die im Streitzeitraum eine monatliche Grundmiete von 250 â¬ nebst Betriebskostenvorauszahlung von 93 â¬ anfiel. Ãber Einkommen oder VermÃ¶gen verfÃ¼gte der KlÃ¤ger nicht.

Â

Im Jahr 2018 wandte sich der KlÃ¤ger, bei dem fÃ¼r die Zeit seit August 2020 eine dementielle Entwicklung dokumentiert ist, persÃ¶nlich schriftlich an den Beklagten mit der Bitte, ihm Bescheide fÃ¼r den Zeitraum 2016 bis 2017 zur Vorlage beim Migrationsamt zu Ã¼bersenden. Er reichte zudem regelmÃ¤Ãig Nebenkostenabrechnungen beim Beklagten ein und begehrte die Ãbernahme der Kosten, wobei sich der Vermieter teilweise auch direkt an den Beklagten wandte. Im MÃ¤rz 2018 wurde dem Beklagten bekannt, dass dem KlÃ¤ger die FreizÃ¼gigkeit aberkannt werden sollte.

Â

Der KlÃ¤ger beantragte im MÃ¤rz 2018 die WeitergewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II. Zudem bat er um FristverlÃ¤ngerung hinsichtlich der Vorlage von angeforderten Unterlagen. Nachdem seitens des Beklagten zunÃ¤chst keine Leistungen gewÃ¤hrt wurden, wandte sich die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers im Mai 2018 an den Beklagten, verwies auf ein aus ihrer Sicht bestehendes Daueraufenthaltsrecht des KlÃ¤gers und forderte die WeitergewÃ¤hrung der Leistungen. Im Rahmen eines im Anschluss hieran gefÃ¼hrten Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes fÃ¼hrte die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers aus, dieser sei mit Unterbrechungen seit 1996 und ununterbrochen seit 2004 in der Bundesrepublik Deutschland. Sie habe die Vermutung, es bestehe eine Cannabis-Problematik mit â€Ã¼berdurchschnittlicher Unsortiertheitâ€. Das Verfahren fÃ¼hrte zu einer vorlÃ¤ufigen LeistungsgewÃ¤hrung nach dem SGB II seitens des Beklagten (nach Â§ 41a SGB II) bis einschlieÃlich September 2018. Im Juni 2018 wandte der KlÃ¤ger sich erneut persÃ¶nlich (per Fax) an den Beklagten, da er fÃ¼r die

RundfunkgebÃ¼hrenbefreiung weitere Unterlagen benÃ¶tigte.

Â

Nach AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers stellte das Migrationsamt L. am 4. Juni 2018 fest, dass der KlÃ¤ger keine FreizÃ¼gigkeit genieÃe, und lehnte die Ausstellung einer Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechtes ab. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis komme nicht in Betracht und der KlÃ¤ger mÃ¼sse ausreisen. Der KlÃ¤ger legte hiergegen Widerspruch ein, das Migrationsamt bestÃ¤tigte die aufschiebende Wirkung, die FreizÃ¼gigkeitsberechtigung bestehe bis zur Entscheidung Ã¼ber den Rechtsbehelf vorerst fort. Im Oktober 2018 wandte der KlÃ¤ger sich nochmals persÃ¶nlich per Fax an den Beklagten und bat um Auszahlung der Leistungen. Nachdem der Beklagte ihn auf einen einzureichenden Weiterbewilligungsantrag (WBA) hingewiesen hatte, stellte der KlÃ¤ger persÃ¶nlich per Fax â□□einen Ã□berprÃ¼fungsantrag nach SGB X gegen meinen aktuellen Bescheidâ□□. Die ProzessbevollmÃ¤chtigte verwies nachfolgend darauf, dass es sich insoweit auch um einen WBA handele. Mit Widerspruchsbescheid vom 2. November 2018 wies das Migrationsamt den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger erhob hiergegen Klage beim Verwaltungsgericht (VG) L..

Â

Mit hier strittigem Ablehnungsbescheid vom 27. November 2018, welcher Gegenstand des ursprÃ¼nglich zum Aktenzeichen L 13 AS 414/21 gefÃ¼hrten Berufungsverfahrens ist, lehnte der Beklagte den Antrag aus November 2018 ab. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, da er ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland allein zur Arbeitsuche habe. Die Entscheidung beruhe auf Â§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II. Das Migrationsamt L. habe dem KlÃ¤ger die allgemeine FreizÃ¼gigkeit von UnionsbÃ¼rgern aberkannt, die Ausstellung einer Bescheinigung des Daueraufenthaltsrechtes abgelehnt und den KlÃ¤ger zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert. Zur BegrÃ¼ndung verwies der Beklagte auf den Bescheid des Migrationsamtes und den diesbezÃ¼glichen Widerspruchsbescheid. Der KlÃ¤ger legte Widerspruch gegen den Bescheid ein. Die VerfÃ¼gung des Migrationsamtes sei nicht bestandskrÃ¤ftig. Sie sei offensichtlich rechtswidrig, er verfÃ¼ge Ã¼ber ein Daueraufenthaltsrecht. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 30. Januar 2019 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger habe allenfalls ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche. Ein anderes Aufenthaltsrecht bestehe nicht. Zudem sei der Verlust der FreizÃ¼gigkeit festgestellt worden. Die Anfechtung vor dem Verwaltungsgericht Ã¤ndere nichts am Wegfall der Leistungsberechtigung nach dem SGBÂ II.

Â

Im Rahmen eines erneuten Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes fÃ¼hrte die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers in der Antragsschrift vom 17. November 2018 aus, der KlÃ¤ger sei â□□hÃ¤nderingend auf Arbeitsucheâ□□ und VermittlungsvorschlÃ¤ge des Beklagten wÃ¼rden erbeten.Â

Â

Einen im MÃ¤rz 2019 erneut gestellten WBA lehnte der Beklagte mit dem ebenfalls streitbefangenen Bescheid vom 28. MÃ¤rz 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. April 2019 ab (Aktenzeichen der Berufung: L 13 AS 412/21).

Â

Mit Bescheid vom 18. Februar 2019 lehnte die Beigeladene den bei ihr gestellten Antrag auf existenzsichernde Leistungen vom 24. Januar 2019 ab. Da der KlÃ¤ger nicht vollziehbar ausreisepflichtig sei, habe er weiterhin des Status eines EU-BÃ¼rgers und keinen Anspruch auf Asylbewerberleistungen. Ein Anspruch nach dem SGB XII scheitere daran, dass der KlÃ¤ger nach seinem Vortrag erwerbsfÃ¤hig sei. Er habe zudem keinen Anspruch aufgrund eines verfestigten Aufenthalts. Zwar halte er sich seit 2004 ununterbrochen in Deutschland auf. Weitere Voraussetzung sei jedoch die ZugehÃ¶rigkeit zum Kreis der leistungsberechtigten Personen und es liege ein Ausschlussgrund vor, wenn das Migrationsamt den Verlust der FreizÃ¼gigkeit festgestellt habe. Bestandskraft der Feststellung sei hierfÃ¼r nicht erforderlich. Die Bekanntgabe sei ausreichend. Der KlÃ¤ger verfÃ¼ge auch nicht Ã¼ber ein materielles Aufenthaltsrecht. Er kÃ¶nne seinen Lebensunterhalt nicht sicherstellen, sondern habe von Leistungen nach dem SGB II gelebt. Auch Ãberbrã¼ckungsleistungen schieden aus, da der KlÃ¤ger gerade nicht beabsichtige auszureisen. Auch die HÃ¤rtefallleistungen nach Â§ 23 Abs. 3 S. 6 SGB XII setzten einen â hier nicht existenten â Ausreisewillen voraus. Der Widerspruch des KlÃ¤gers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 23. August 2019).

Â

Mit Beschluss vom 5. April 2019 â S 33 SO 48/19 ER â verpflichtete das Sozialgericht (SG) L. den Beklagten (dortiger Beigeladener), dem KlÃ¤ger vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum 21. MÃ¤rz 2019 bis 31. August 2019 zu gewÃ¤hren. Die Verlustfeststellung sei nicht bestandskrÃ¤ftig, so dass aus ihr keine tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen Folgen gezogen werden dÃ¼rften. Die RÃ¼ckausnahme des Â§ 7 Abs. 1 S. 4 SGB II liege daher nicht vor. Ein hiergegen gefÃ¼hrtes Beschwerdeverfahren des Beklagten â L 8 SO 109/19 B ER â blieb erfolglos (Beschluss vom 28. Mai 2019). Ein weiteres Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes â S 35 AS 736/19 ER â fÃ¼hrte zunÃ¤chst zur Ãbernahme von MietrÃ¼ckstÃ¤nden und Betriebskostennachforderungen (Beschluss des SG vom 3. Juli 2019), die erlassene einstweilige Anordnung wurde jedoch im Beschwerdeverfahren â L 15 AS 157/19 B ER â aufgehoben (Beschluss vom 21. August 2019).

Â

Mit weiterem strittigen Bescheid vom 29. August 2019 (ursprÃ¼ngliches Berufungsaktenzeichen: L 13 AS 416/21) lehnte der Beklagte einen weiteren Antrag

aus August 2019 ab. Ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes â□□ S 15 SO 202/19 ER â□□ fÃ¼hrte zur Verpflichtung des Beklagten als dort Beigeladenem fÃ¼r den Zeitraum September und Oktober 2019 (Beschluss vom 25. Oktober 2019). Ab November 2019 Ã¼berschritt der KlÃ¤ger die Altersgrenze des Â§ 7a SGB II. Mit Widerspruchsbescheid vom 3. Dezember 2019 wies der Beklagte den Widerspruch gegen die erneute Ablehnung zurÃ¼ck.

Â

Der KlÃ¤ger hat am 1. MÃ¤rz 2019 Klage zum Az. S 35 AS 416/19 (L 13 AS 414/21) beim SG L. gegen den Bescheid vom 27. November 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2019 erhoben. Mit Klage vom 9. April 2019 hat er sich gegen den Bescheid vom 28. MÃ¤rz 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. April 2019 â□□ S 35 AS 704/19 (L 13 AS 412/21) â□□ und mit Klage vom 5. Dezember 2019 gegen den Bescheid vom 29. August 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Dezember 2019 â□□ S 35 AS 2337/19 (L13 AS 416/19) â□□ gewandt.

Â

Das SG hat in allen Verfahren die Stadtgemeinde L. beigeladen.

Â

Im Laufe der sozialgerichtlichen Klageverfahren hat das VG L. die Klage gegen die Verlustfeststellung â□□ 4 K 2994/18 â□□ mit Urteil vom 14. September 2020 abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe kein Daueraufenthaltsrecht erworben, die Verlustfeststellung sei rechtmÃ¤Ã□ig ergangen und er habe keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Der KlÃ¤ger habe nicht nachgewiesen, dass er mindestens fÃ¼nf Jahre die FreizÃ¼gigkeitsvoraussetzungen erfÃ¼llt habe. Da der KlÃ¤ger zu keiner Zeit lÃ¤nger als ein Jahr beschÃ¤ftigt gewesen sei, komme es auf die Frage, wann eine Arbeitsaufgabe unfreiwillig erfolgt sei, nicht an. Der KlÃ¤ger habe wÃ¤hrend seines Aufenthalts auch nicht fÃ¼r die erforderliche Dauer Ã¼ber ausreichende Existenzmittel verfÃ¼gt. Da der KlÃ¤ger kein Daueraufenthaltsrecht erworben habe, sei auch die Verlustfeststellung rechtmÃ¤Ã□ig. Aufgrund der Verlustfeststellung finde das Aufenthaltsrecht auf den KlÃ¤ger Anwendung. Der KlÃ¤ger erfÃ¼lle jedoch nicht die Voraussetzungen fÃ¼r die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Es bestehe kein Ausreisehindernis aus rechtlichen GrÃ¼nden. Auch habe der KlÃ¤ger sich in Deutschland nicht wirtschaftlich integriert und sei im Bundesgebiet, wenn auch im Bereich der BagatellkriminalitÃ¤t, strafrechtlich in Erscheinung getreten. Ã□ber eine soziale Integration sei nichts bekannt. Aufgrund seiner Einreise im Erwachsenenalter kÃ¶nne er sich ohne grÃ¶Ã□ere Probleme wieder in Frankreich einleben. Die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) L. mit Beschluss vom 14. April 2021 â□□ 2 LA 310/20 â□□ zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Zur BegrÃ¼ndung seiner Klagen ist fÃ¼r den KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt worden, dass dieser aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Verlustfeststellung nicht vollziehbar ausreisepflichtig sei. Gegen die Beigeladene sei eine Klage zum Az.: S 15 SO 214/19 anhÃ¤ngig. Solange er nicht vollziehbar ausreisepflichtig sei, mÃ¼sse sein Lebensunterhalt sichergestellt sein. Da er franzÃ¶sischer StaatsbÃ¼rger sei, greife auch das EuropÃ¤ische FÃ¼rsorgeabkommen (EFA). Mittlerweile bestÃ¼nden auch gesundheitliche Abschiebehindernisse. Der KlÃ¤ger sei offiziell nicht mehr in der Lage gewesen, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, so dass eine gesetzliche Betreuung eingerichtet worden sei. Der Betreuer des KlÃ¤gers hat eine an ihn adressierte undatierte fachÃ¤rztliche Stellungnahme der FachÃ¤rztin fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie Dr. M. zur Akte Ã¼bersandt. Hierin hat diese Ã¼ber den KlÃ¤ger berichtet, der ihr seit dem 26. August 2020 aus Begutachtungen im psychiatrischen Behandlungszentrum bekannt sei. Der letzte Termin habe am 27. April 2021 stattgefunden. Am 26. August 2020 sei der KlÃ¤ger erstmals aufgesucht worden, er sei in seiner Wohnung aber nicht angetroffen worden und habe auf die Einladung nicht reagiert. Der persÃ¶nliche Erstkontakt habe schlieÃlich am 16. Oktober 2020 im Hausflur stattgefunden. Der KlÃ¤ger habe niemandem Zutritt zu seiner Wohnung gewÃ¤hrt. Im Kontakt habe er sehr sprunghaft, aber ansonsten einigermaÃen geordnet gewirkt. Aufgrund einer Ãberforderung mit der aktuellen Lebenssituation habe er der Beantragung einer Rechtsbetreuung zugestimmt. Der KlÃ¤ger sei erneut am 21. April 2021 in seiner Wohnung aufgesucht worden. Er habe keinen Zutritt gewÃ¤hrt, es sei jedoch deutlich geworden, dass die Wohnung mit diversen GegenstÃ¤nden vollgestellt worden sei, da er die WohnungstÃ¼r nur einen Spalt habe Ã¶ffnen kÃ¶nnen. Die GedankengÃ¤nge des KlÃ¤gers seien sehr sprunghaft gewesen, er habe deutliche ZeitgitterstÃ¶rungen gehabt und kognitive EinschrÃ¤nkungen seien erkennbar gewesen. Am 27. April 2021 sei der KlÃ¤ger dann mit seinem Betreuer in der Institutsambulanz erschienen, da es ihm psychisch nicht gut gegangen sei. Es sei eine psychologische Testung erfolgt, die kognitive BeeintrÃ¤chtigungen verdeutlicht habe. Es sei von einer mittelschweren Demenz auszugehen. Aufgrund der GedÃ¤chtnisstÃ¶rungen falle es dem KlÃ¤ger schwer, Termine einzuhalten oder Briefe zu beantworten. Er scheine sich in seinem aktuellen Umfeld noch einigermaÃen zurechtzufinden. Er sei auf umfangreche Hilfen und UnterstÃ¼tzungen angewiesen und bei einer Ausreise nach Frankreich sei davon auszugehen, dass er aktuell nicht in der Lage sei, dort zurecht zu kommen. Der Betreuer hat auch die Ã¤rztliche Stellungnahme der Dr. M. vom 14. Mai 2021 vorgelegt. Auf den Inhalt wird Bezug genommen.

Â

Der Beklagte hat zur Klageerwiderung auf die angegriffenen Bescheide verwiesen. Der KlÃ¤ger halte sich nur zur Arbeitsuche in Deutschland auf. Das Bestehen eines Daueraufenthaltsrechts habe er nicht nachgewiesen, denn der Verlust der FreizÃ¼gigkeit sei festgestellt worden. Dem stehe nicht entgegen, dass aufgrund der erhobenen Klage die Ausreisepflicht noch nicht durchgesetzt werden kÃ¶nne. Die bloÃe Verlustfeststellung begrÃ¼nde unabhÃ¤ngig von der Durchsetzbarkeit bereits die Ausreisepflicht. Der Aufenthalt kÃ¶nne nicht mehr als verfestigt i.S. d. Â§ 7 Abs. 1 S. 4 SGB II angesehen werden.

Â

Die Beigeladene hat insbesondere die AusfÃ¼hrungen aus dem Bescheid vom 18. Februar 2019 wiederholt. Sie hat dem KlÃ¤ger ab Juni 2021 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewÃ¤hrt, zudem hat der KlÃ¤ger ab Dezember 2020 eine (geringe) Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen.

Â

Das SG hat die Klagen mit Urteilen vom 17. September 2021 abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe â nachdem der Verlust des FreizÃ¼gigkeitsrechts festgestellt worden sei â ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche und sei daher vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Ein anderes Aufenthaltsrecht sei nicht ersichtlich. Auch aus dem Umstand, dass der KlÃ¤ger seit Ã¼ber fÃ¼nf Jahren seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Deutschland habe, folge kein anderes Ergebnis. Denn Â§ 7 Abs. 1 S. 4 1. Teilsatz SGB II gelte nicht, wenn der Verlust der FreizÃ¼gigkeit festgestellt worden sei, Â§ 7 Abs. 1 S. 4 2. Teilsatz SGB II. Auch aus dem Gleichbehandlungsgebot des Art. 1 EFA folge kein Anspruch gegen den Beklagten. Denn die Bundesrepublik habe einen Vorbehalt fÃ¼r die GÃ¼ltigkeit des EFA fÃ¼r das System des SGB II erklÃ¤rt. Ein Anspruch gegen die Beigeladene bestehe ebenfalls nicht. Gem. Â§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB XII erhielten AuslÃ¤nder u.a. keine Leistungen, wenn sie kein Aufenthaltsrecht hÃ¤tten oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergebe. Etwas Anderes folge auch nicht aus dem Ã¼ber fÃ¼nfjÃ¤hrigen Aufenthalt des KlÃ¤gers, da nach Â§ 23 Abs. 3 S. 7 2. Teilsatz SGB XII ein Anspruch nicht bestehe, wenn der Verlust der FreizÃ¼gigkeit festgestellt worden sei. Auch die Voraussetzungen fÃ¼r ÃberbrÃ¼ckungsleistungen nach dem SGB XII seien nicht erfÃ¼llt, es kÃ¶nne daher dahinstehen, ob der KlÃ¤ger hilfebedÃ¼rftig gewesen sei. Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung von ÃberbrÃ¼ckungsleistungen sei, dass der Ausreisewille zumindest glaubhaft geÃ¤uÃert worden sei. Eine solche Ausreisebereitschaft habe beim KlÃ¤ger nicht bestanden. Es seien auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, dass der KlÃ¤ger im Zeitraum November 2018 bis Oktober 2019 aufgrund seines gesundheitlichen Zustands nicht reisefÃ¤hig gewesen sei. Ãrztliche Unterlagen, die den strittigen Zeitraum betrÃ¤fen, lÃ¤gen nicht vor. Der KlÃ¤ger habe auch keine Angaben zu seinem Gesundheitszustand gemacht. Auch aus dem Umstand, dass bei dem KlÃ¤ger jedenfalls im April 2021 eine beginnende bis bereits mittelgradige dementielle Entwicklung festgestellt worden sei, kÃ¶nne eine ReiseunfÃ¤higkeit im strittigen Zeitraum nicht gefolgert werden. Auch aus den Unterlagen zur aktuellen gesundheitlichen Situation folge im Ãbrigen keine ReiseunfÃ¤higkeit. Die FachÃ¤rztin fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie Dr. M. habe (Anm. d. Senats: in der undatierten fachÃ¤rztlichen Stellungnahme der Dr. M. an den Betreuer des KlÃ¤gers) lediglich festgestellt, dass der KlÃ¤ger, sollte er nach Frankreich ausreisen, aktuell nicht in der Lage sei, sich dort zurecht zu finden. ReiseunfÃ¤higkeit folge hieraus nicht. Auch aus der HÃ¤rtefallregelung des Â§ 23 Abs. 3 S. 6 SGB XII folge kein Anspruch des KlÃ¤gers. Einerseits ergebe sich aus den aktuellen Feststellungen der Dr. M. eine ReiseunfÃ¤higkeit nicht und Angaben zum strittigen Zeitraum gebe es zudem nicht. Der Hinweis auf die Situation im Herkunftsland bedinge andererseits keinen HÃ¤rtefall, zumal auch in Frankreich die

MÃ¶glichkeit der Einrichtung einer gerichtlichen Betreuung bestehe. Auch gegenÃ¼ber der Beigeladenen habe der KlÃ¤ger keinen Anspruch aus Art. 1 EFA. Zwar habe die Bundesrepublik insoweit keinen Vorbehalt erklÃ¤rt, die Voraussetzungen des Art. 1 lÃ¤gen jedoch nicht vor, denn der KlÃ¤ger habe nicht dargelegt, dass er ernsthaft Arbeit suche. Er habe sich jedenfalls im strittigen Zeitraum daher nicht erlaubt in der Bundesrepublik aufgehalten. Zudem regele Art. 1 EFA nur einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit deutschen StaatsbÃ¼rgern und keinen eigenstÃ¤ndigen Anspruch auf Sozialhilfe. Ein erwerbsfÃ¤higer deutscher StaatsbÃ¼rger habe jedoch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, so dass auch der erwerbsfÃ¤hige KlÃ¤ger hieraus keinen Anspruch herleiten kÃ¶nne. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz scheitere an der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage gegen die Verlustfeststellung, da der KlÃ¤ger nicht vollziehbar ausreisepflichtig gewesen sei und daher nach Â§ 1 Nr. 5 AsylblG nicht leistungsberechtigt.

Der KlÃ¤ger hat am 14. Oktober 2021 Berufungen gegen die am 30. September 2021 zugestellten Urteile eingelegt.

Er hat im Laufe des Berufungsverfahren das gegen den Bescheid der Beigeladenen vom 18. Februar 2019 gefÃ¼hrte Klageverfahren â□□ S 15 SO 214/19 â□□ im Hinblick auf das hiesige Verfahren fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt.

Der Senat hat die Verfahren L 13 AS 412/21, L 13 AS 414/21 und L 13 AS 416/21 mit Beschluss vom 20. September 2023 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Zur BerufungsbegrÃ¼ndung fÃ¼hrt der KlÃ¤ger aus, ihm sei zwischenzeitlich eine Duldung erteilt worden. Er sei zu keinem Zeitpunkt vollziehbar ausreisepflichtig gewesen und habe Anspruch auf Leistungen der Beigeladenen. Bereits im Jahr 2018 sei auf seinen desorientierten Zustand hingewiesen worden. Eine Auflistung, wie er im strittigen Zeitraum seinen Lebensunterhalt sichergestellt habe, kÃ¶nne nicht vorgelegt werden. Er habe Pfandflaschen gesammelt und vermutlich â□□geschnorrtâ□□. Buch habe er hierÃ¼ber nicht gefÃ¼hrt, Geld oder Lebensmittel habe ihm niemand zur VerfÃ¼gung gestellt. Frau N. habe eine Zeitlang versucht, ihn bei seinen Angelegenheiten zu unterstÃ¼tzen, ebenso Herr O.. Diese kÃ¶nnten etwas zu seiner gesundheitlichen Situation sagen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Urteile des SG L. vom 17. September 2021 sowie den Bescheid des Beklagten vom 27. November 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2019, den Bescheid des Beklagten vom 28. MÃ¤rz 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. April 2019 sowie den Bescheid des Beklagten vom 29. August 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Dezember 2019 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum 1. November 2018 bis 31. Oktober 2019 zu gewÃ¤hren;

hilfsweise die Beigeladene zu verurteilen, dem KlÃ¤ger Leistungen nach dem SGB

XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz fÃ¼r den Zeitraum 1. November 2018 bis 31. Oktober 2019 zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte und die Beigeladene beantragen,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufungen zurÃ¼ckzuweisen.Â

Der Senat hat einen Befundbericht der Dr. M. vom 4. Juli 2022 eingeholt. Auf Nachfrage des Senats hat Herr O., P. Erwerbslosenverband, mit Schreiben vom 22. Juli 2022 ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger vor Ausbruch der Corona-Pandemie regelmÃ¤Ãig, hÃ¤ufig und Ã¼ber Jahre die dortige Beratung in Anspruch genommen habe. Aufgrund der zeitlichen Entfernung und des spezifischen Charakters der Beratungssituationen lasse sich das leider nicht mehr nÃ¤her konkretisieren. Es habe der LÃ¶sung einer Vielzahl von kleinen alltÃ¤glichen und groÃen, sozialrechtlichen Problemen eine bereits strukturelle Schwierigkeit des KlÃ¤gers entgegengestanden, diese zu sortieren, zu hierarchisieren und anzugehen. Dies sei hÃ¤ufig bereits am Einhalten einfachster Absprachen gescheitert. Er sei z.B. zu BeratungsgesprÃ¤chen erschienen, habe aber den Grund nicht mehr gewusst. Scheinbare soziale Verhaltensweisen, wie sie auch bei Personen zu beobachten seien, die regelmÃ¤Ãig Cannabisprodukte konsumierten, seien hinzugekommen. Ohne externe UnterstÃ¼tzung sei er nicht in der Lage gewesen, existentielle soziale Interaktionen auszufÃ¼hren, ohne eigenen Schaden zu nehmen. Frau N. hat mit Schreiben vom 14. August 2022 ausgefÃ¼hrt, sie habe den KlÃ¤ger an den Wochenenden gemeinsam mit ihrem verstorbenen Ehemann auf FlohmÃ¤rkten angetroffen. Sie kenne den KlÃ¤ger seit ca. 2018 und der Kontakt sei Ende 2020 abgebrochen. AuÃerhalb der Wochenenden habe sie nur einmal innerhalb der Woche Kontakt gehabt. Sie hÃ¤tten den KlÃ¤ger zum Beklagten begleitet, damit sie ihm bei der Kommunikation auf Deutsch und dem Ãbersetzen von Formularen hÃ¤tten behilflich sein kÃ¶nnen. Sie habe ihm Briefe, die der KlÃ¤ger zum Flohmarkt mitgebracht habe und deren Inhalt er auf Deutsch nicht verstanden habe, Ã¼bersetzt. Sie habe auch Kontakt zur ProzessbevollmÃ¤chtigten gehabt, die sie gebeten habe, Mahnungen etc. an sie weiterzuleiten. Sie hÃ¤tten sich damals groÃe Sorgen gemacht, dass der KlÃ¤ger seine Wohnung von der Wohnungshilfe verliere. Er habe einen labilen psychischen Eindruck gemacht. FÃ¼r sie als Laie seien keine kÃ¶rperlichen EinschrÃ¤nkungen erkennbar gewesen. Er habe aber erwÃ¤hnt, dass er des Ãfteren stationÃ¤r in Behandlung gewesen sei. Aufgrund welcher Art gesundheitlicher BeeintrÃ¤chtigungen dies gewesen sei, wisse sie nicht mehr.

Der Senat hat zudem Unterlagen des Klinikums L. Ost (im Jahr 2022 erfolgte Behandlungen) sowie die Akte des Betreuungsgerichts beigezogen.

Wegen weiterer.Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungs- und Prozessakten sowie die beigezogenen Gerichtsakten zu den Az.: L 8 SO 109/19 Â B ER, L 15 AS 157/19 B ER, S 42 AS 2502/18 ER sowie S 15 SO 214/19 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssigen, insbesondere fristgerecht eingelegten Berufungen sind unbegrÃ¼ndet.

Die Urteile des SG L. vom 17. September 2021 sowie der Bescheid des Beklagten vom 27. November 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Januar 2019, der Bescheid des Beklagten vom 28. MÃ¤rz 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. April 2019 und der Bescheid des Beklagten vom 29. August 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Dezember 2019 sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum 1. November 2018 bis 31. Oktober 2019.

Das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die Klagen ist nicht fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume entfallen, fÃ¼r die der Beklagte aufgrund der vom SG erlassenen einstweiligen Anordnungen, die vom Beklagten jeweils formlos ohne Bescheiderteilung umgesetzt worden sind, Leistungen erbracht hat. Denn die Wirkung dieser einstweiligen Anordnungen wÃ¼rde mit der Bestandskraft der die LeistungsgewÃ¤hrung ablehnenden Bescheide entfallen mit der Folge, dass der KlÃ¤ger zur RÃ¼ckzahlung der erbrachten Leistungen verpflichtet wÃ¤re (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 6. Juni 2023 â B 4 AS 4/22 R â juris Rn. 17 m. w. N.). Richtige Klageart ist auch in dieser Konstellation die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (BSG a. a. O. Rn. 18).

Das SG hat die danach zulÃ¤ssigen Klagen zu Recht abgewiesen. Zwar erfÃ¼llte der KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen, da er das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht hatte, hilfebedÃ¼rftig war sowie seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte (vgl. Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II). Von seiner ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 1 und 2 SGB II ist bereits aus rechtlichen GrÃ¼nden auszugehen (vgl. BSG, Urteil vom 9. MÃ¤rz 2022 â B 7/14 AS 79/20 R â juris Rn. 14 m. w. N.). Allerdings unterfÃ¤llt er als AuslÃ¤nder dem Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II in der jeweils geltenden Fassung (vom 22. Dezember 2016 bzw. 8. Juli 2019). Ausgenommen von unterhaltssichernden Leistungen nach dem SGB II sind hiernach u.a. AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, die kein Aufenthaltsrecht haben oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt.

Der KlÃ¤ger als franzÃ¶sischer StaatsangehÃ¶riger gehÃ¶rt zu diesem Personenkreis. Er hatte im strittigen Zeitraum allenfalls ein Aufenthaltsrecht, das sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. Ein anderes Aufenthaltsrecht liegt nicht vor. Entgegen den AusfÃ¼hrungen des VG L. in seinem Urteil vom 14. September 2020 â 4 K 2994/18 â ging der KlÃ¤ger zu keinem Zeitpunkt einer ErwerbstÃ¤tigkeit in der Bundesrepublik Deutschland nach. Das gilt fÃ¼r sowohl fÃ¼r den strittigen Zeitraum als auch die restliche Zeit, in der er sich in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat. Dies ergibt sich aus dem vorliegenden Rentenversicherungsverlauf sowie der bei der ProzessbevollmÃ¤chtigten erfolgten Nachfrage. Die vom VG in seinem Urteil als mÃ¶gliche BeschÃ¤ftigungszeiten angesprochenen ZeitrÃ¤ume im Jahr 2010 sind

im Rentenversicherungsverlauf eindeutig als Beitragszeiten aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II gekennzeichnet. Im Ergebnis hat das VG allerdings dessen ungeachtet rechtskrÃ¤ftig festgestellt, dass der KlÃ¤ger ein Daueraufenthaltsrecht nach Â§ 4a FreizÃ¼gG/EU nicht erworben hat. Auch sonstige Aufenthaltsrechte sind nicht ersichtlich und vom KlÃ¤ger auch nicht behauptet worden.

Wie das SG in den angefochtenen Urteilen zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, steht dem Leistungsausschluss auch nicht die RÃ¼ckausnahme des Â§ 7 Abs. 1 S. 4 SGB II a. F. entgegen. Nach dieser Regelung besteht fÃ¼r AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder und ihre FamilienangehÃ¶rigen ein Anspruch auf SGB II-Leistungen, wenn sie seit mindestens fÃ¼nf Jahren ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach Â§ 2 Abs. 1 FreizÃ¼gG/EU festgestellt wurde. Den gewÃ¶hnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter UmstÃ¤nden aufhÃ¤lt, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorÃ¼bergehend verweilt. Der Gesetzgeber geht insoweit davon aus, dass (erst) nach fÃ¼nf Jahren von einer ausreichenden Verfestigung des Aufenthaltes gesprochen werden kann (BT-Drucks. 18/10211, S. 14). Zwar hat der KlÃ¤ger seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt unstrittig seit mehr als fÃ¼nf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland. Bei ihm wurde jedoch der Verlust des FreizÃ¼gigkeitsrecht festgestellt, so dass er der RÃ¼ckausnahme nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 4 2. Halbsatz SGB II unterliegt. Wie das SG im angefochtenen Urteil zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, fÃ¼hren hiergegen erhobener Widerspruch und Klage nicht zu einer anderen Bewertung, da es der Bestandskraft der Verlustfeststellung nicht bedarf. Es ist ausreichend, dass der Verlust der FreizÃ¼gigkeit wirksam festgestellt worden ist, auf die Bestandskraft der Entscheidungen kommt es dagegen nicht an (vgl. Hess. LSG, Beschluss vom 9. Februar 2023 â□□ L 7 AS 447/22 B ER â□□ juris Rn. 23, LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26. Mai 2017 â□□ L 15 AS 62/17 B ER â□□ juris Rn. 11). UnabhÃ¤ngig von der Frage der Durchsetzbarkeit, die davon abhÃ¤ngt, ob Rechtsmittel eingelegt worden sind oder nicht (Â§ 7 Abs. 1 S. 4 FreizÃ¼gG/EU), begrÃ¼ndet bereits die bloÃ□e Verlustfeststellung eine Ausreisepflicht (LSG Niedersachsen-Bremen, BeschlÃ¼sse vom 2. Juni 2022 â□□ L 15 SO 15/22 B ER -, vom 26. Mai 2017 â□□ L 15 AS 62/17 B ER â□□ juris Rn. 12 und vom 25. November 2016 â□□ L 11 AS 567/16 B â□□ juris Rn. 17 m. w. N.; Geyer, in: Hofmann, AuslÃ¤nderrecht, 2. Aufl. 2016, Â§ 7 FreizÃ¼gG/EU Rn. 3). Diese ist lediglich noch nicht vollstreckbar. Diese Auslegung entspricht insbesondere auch dem Willen des Gesetzgebers, denn nach der durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EuropÃ¤ischen Union vom 19. August 2007 erfolgten Ã□nderung des Â§ 7 FreizÃ¼gG/EU entsteht die Ausreispflicht gerade nicht mehr erst dann, wenn die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde unanfechtbar festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht, sondern grundsÃ¤tzlich bereits mit der bloÃ□en Feststellung des Verlustes (BT-Drucks. 16/5065, S. 211), so dass auch schon die Feststellung des Verlustes der FreizÃ¼gigkeitsberechtigung einer Verfestigung des Aufenthaltsrechtes entgegensteht beziehungsweise der Aufenthalt nicht mehr als verfestigt im Sinne des Â§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II angesehen werden kann (so bereits LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 25. November 2016 â□□ L 11 AS 567/16 B â□□ juris Rn. 17) unter Berufung auf die BT-Drucks. 18/10211, S. 14: â□□Sollte die AuslÃ¤nderbehÃ¶rde allerdings feststellen, dass ein FreizÃ¼gigkeitsrecht nach Â§ 2

Abs. 1 FreizÃ¼gG/EU nicht [mehr] besteht, ist der Aufenthalt nicht mehr verfestigt.â□□). Durch eine solche auslÃ¤nderbehÃ¶rdliche Verlustfeststellung unterfallen die Betroffenen der Ausschlussregelung des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II, denn ein eingetretener Suspensiveffekt beseitigt nicht die Wirksamkeit der OrdnungsverfÃ¼gung und damit das Bestehen der Ausreisepflicht des Betroffenen (vgl. Hess. LSG a. a. O. m. w. N.; Dienelt, in: Bergmann/Dienelt, FreizÃ¼gG/EU, 12. Aufl. 2018, Â§ 7 Rn. 18). Dem Suspensiveffekt kommt lediglich Vollzugs- und keine Wirksamkeitshemmung zu. Die rechtsgestaltende Wirkung der Verlustfeststellung auf die nationale Rechtsposition, die durch die FreizÃ¼gigkeitsvermutung hervorgerufen wird, beendet den rechtmÃ¤Ã□igen Aufenthalt. WÃ¤hrend des Zeitraums bis zur Entscheidung durch das Gericht ist der Aufenthalt ausschlieÃ□lich geduldet und entspricht damit der Rechtsstellung eines ausgewiesenen AuslÃ¤nders nach Â§ 84 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz. Bei einer solchen Verlustfeststellung ist dann eine Berufung auf ein Aufenthaltsrecht im Sinne des Â§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II ausgeschlossen (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14. November 2018 â□□ L 19 AS 1434/18 B ER â□□ juris Rn. 13 f.). Der Senat vermag sich der u.a. vom 8. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen vertretenen Gegenmeinung nicht anzuschlieÃ□en, da sie mit der GesetzesbegrÃ¼ndung nicht in Einklang zu bringen ist, welche nur die Feststellung, nicht jedoch die Bestandskraft voraussetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/10211 S. 14). Eine hierdurch entstehende HÃ¤rte, die nicht durch die insoweit im SGB XII greifenden Regelungen abgefangen werden kÃ¶nnte, ist nicht ersichtlich. Es ist insbesondere zu beachten, dass anders als dem Personenkreis, fÃ¼r den das AsylbLG in erster Linie einen Anspruch auf laufende existenzsichernde Leistungen vermittelt, es Personen aus Mitgliedstaaten der EuropÃ¤ischen Union in der Regel ohne weiteres mÃ¶glich ist, kurzfristig in ihren Heimatstaat zurÃ¼ckzureisen, um dort anderweitige HilfemÃ¶glichkeiten zu aktivieren, so dass ihnen Leistungen fÃ¼r die Sicherung des Lebensunterhalts auch fÃ¼r einen kÃ¼rzeren Zeitraum gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnen (vgl. Hess. LSG, Beschluss vom 27. MÃ¤rz 2019 â□□ L 7 AS 27/19 B â□□ juris Rn 10; BSG, Urteil vom 29. MÃ¤rz 2022 â□□ B 4 AS 21/20 R â□□ Rn. 35 ff. m. w. N. sowie Bundestagsdrucksache 18/10211 S. 14). Deswegen sind auch die verfassungsrechtlichen Bedenken, die die Gegenmeinung dafÃ¼r anfÃ¼hrt, dass die Voraussetzungen des Â§ 7 Abs. 1 Satz 4 2. Halbsatz SGB II in verfassungskonformer Auslegung erst als erfÃ¼llt angesehen werden dÃ¼rfen, wenn ein Bescheid Ã¼ber die Verlustfeststellung bestandskrÃ¤ftig geworden ist, nicht begrÃ¼ndet. Auch der Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 26. Februar 2020 â□□ 1 BvL 1/20 â□□ zur Verlustfeststellung fÃ¼hrt nicht zu einer anderen Bewertung,da das BVerfG darin AusfÃ¼hrungen zur Auslegung des Â§ 7 Abs. 1 S. 4 SGB II lediglich im Zusammenhang mit den Darlegungsanforderungen an eine Richtervorlage gemacht hat.

Wie das SG bereits zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, folgt ein Anspruch des KlÃ¤gers als franzÃ¶sischer StaatsangehÃ¶riger fÃ¼r den Bezug von Leistungen nach dem SGB II auch nicht aus dem Gleichbehandlungsgebot des Art.1 des EFA vom 11. Dezember 1953, dem u. a. Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland beigetreten sind, denn nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteil vom 3. Dezember 2015 â□□ B 4 AS 59/13 R â□□) steht diesem der von der Bundesregierung am 19. Dezember 2011 erklÃ¤rte Vorbehalt nach Art. 16 Abs. b EFA entgegen, der

formell und materiell wirksam ist.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II und die NichtgewÃ¤hrung laufender Leistungen zum Lebensunterhalt der Antragsteller hat der Senat nicht, denn der Gesetzgeber darf UnionsbÃ¼rger regelmÃ¤Ãig darauf verweisen, die erforderlichen Existenzsicherungsleistungen durch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen im Heimatstaat als AusprÃ¤gung der eigenverantwortlichen Selbsthilfe zu realisieren (vgl. BSG, Urteile vom 29. MÃ¤rz 2022 â B 4 AS 2/21 R â juris Rn. 38 und vom 6. Juni 2023 â B 4 AS 4/22 R â juris Rn. 27). Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. LeistungsansprÃ¼che sind fÃ¼r diese Personengruppe nach der seit dem 29. Dezember 2016 geltenden Rechtslage nicht gÃ¤nzlich ausgeschlossen, sondern lediglich auf solche Hilfen beschrÃ¤nkt, die erforderlich sind, um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, existenzsichernde Leistungen ihres Heimatlandes in Anspruch zu nehmen. So rÃ¤umt Â§ 23 SGB XII nunmehr einen Anspruch auf eingeschrÃ¤nkte Hilfen bis zur Ausreise â ÃberbrÃ¼ckungsleistungen â ein (Abs. 3 Satz 3, 5) und verpflichtet die BehÃ¶rde darÃ¼ber hinaus zur Ãbernahme der Kosten der RÃ¼ckreise (Abs. 3a). Durch eine HÃ¤rtefallregelung (Abs. 3 Satz 6) wird zudem jetzt sichergestellt, dass im Einzelfall auf Grund besonderer UmstÃ¤nde zur Ãberwindung einer besonderen HÃ¤rte Leistungen erbracht werden, die nach Art, Umfang und/oder Dauer noch Ã¼ber die ânormalenâ ÃberbrÃ¼ckungsleistungen hinausgehen. Der Gesetzgeber bewegt sich mit dieser Regelung innerhalb des Spielraums, welcher ihm bei der Ausgestaltung des Anspruchs auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG eingerÃ¤umt ist (Hess. LSG, Beschluss vom 27. MÃ¤rz 2019 â L 7 AS 27/19 B â juris Rn. 12 m. w. N.). Anders als dem Personenkreis, fÃ¼r den das AsylbLG in erster Linie einen Anspruch auf laufende existenzsichernde Leistungen vermittelt, ist es Personen aus Mitgliedstaaten der EuropÃ¤ischen Union in der Regel ohne weiteres mÃ¶glich, kurzfristig in ihren Heimatstaat zurÃ¼ckzureisen, um dort anderweitige HilfemÃ¶glichkeiten zu aktivieren. Daher kann die GewÃ¤hrleistungsverpflichtung aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG fÃ¼r Anspruchsberechtigte nach dem AsylbLG, die gerade nicht in jedem Fall zeitnah in ihre Heimat zurÃ¼ckkehren kÃ¶nnen, um dort ihren Lebensunterhalt zu sichern, auch umfangreichere und lÃ¤nger andauernde Leistungen zur Existenzsicherung erfordern. Bei UnionsbÃ¼rgern kann sich die GewÃ¤hrleistungsverpflichtung demgegenÃ¼ber darin erschÃ¶pfen, sie bei den BemÃ¼hungen der Selbsthilfe durch eingeschrÃ¤nkte Leistungen (z.B. ÃberbrÃ¼ckungsleistungen, Ãbernahme der Kosten der RÃ¼ckreise) zu unterstÃ¼tzen (BSG, Urteil vom 29. MÃ¤rz 2022 â B 4 AS 2/21 R â juris Rn. 42). Eine Inanspruchnahme von Leistungen im Heimatland verbunden mit einem lÃ¤ngeren dortigen Aufenthalt war dem KlÃ¤ger auch zumutbar.

Der KlÃ¤ger hat â wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat â auch keinen Anspruch gegen die Beigeladene nach dem SGB XII oder AsylblG. Soweit die Bescheide der Beigeladenen (durch KlagerÃ¼cknahme) bestandskrÃ¤ftig geworden sind, kann bereits aus diesem Grund eine Verurteilung der Beigeladenen nicht erfolgen. Dem KlÃ¤ger steht jedoch auch im Ãbrigen kein Leistungsanspruch

gegen die Beigeladene zur Seite.

Auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG wird gem. Â§ 153 Abs. 2 SGG zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Auch im Rahmen des SGB XII fÃ¼hrt die Feststellung des Verlustes des FreizÃ¼gigkeitsrechts nach dem Wortlaut des Â§ 23 Abs. 3 Satz 7 SGB XII bereits zur Unanwendbarkeit der Ausnahmeregelung vom Leistungsausschluss fÃ¼r AuslÃ¤nder, die sich seit mindestens fÃ¼nf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten (LSG Niedersachsen-Bremen a.a.O. m. w. N.). Auch hinsichtlich Â§ 23 Abs. 3 Satz 7 SGB XII kommt insoweit eine Gesetzesauslegung bzw. verfassungskonforme Auslegung, nach der eine Verlustfeststellung die RÃ¼ckausnahme nicht sperrt, solange die Verlustfeststellung nicht bestandskrÃ¤ftig ist, nicht in Betracht. Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf Ãberbrückungsleistungen nach Â§ 23 Abs. 3 SÃ¤tze 3, 5 und 6 SGB XII. Diese sind auf eine kurze Ãberbrückbare Absicherung des Aufenthalts bis zur Ausreise gerichtet, dienen der Vorbereitung dieser Ausreise aus dem Bundesgebiet und besitzen damit Ausnahmecharakter. Eine auch nur im Ansatz bestehende Ausreisebereitschaft, die fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Ãberbrückungsleistungen erforderlich ist, war bei dem KlÃ¤ger zu keinem Zeitpunkt ersichtlich. Auch die Voraussetzungen der HÃ¤rtefallregelung des Â§ 23 Abs. 3 S. 6 SGB XII liegen nach den im Berufungsverfahren vorliegenden Erkenntnissen nicht vor. 23 Abs. 3 S. 6 SGB XII regelt, dass Leistungsberechtigten nach Satz 3 zur Überwindung einer besonderen HÃ¤rte andere Leistungen im Sinne von Absatz 1 gewÃ¤hrt werden, soweit dies im Einzelfall besondere UmstÃ¤nde erfordern; ebenso sind Leistungen Ãber einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer UmstÃ¤nde zur Überwindung einer besonderen HÃ¤rte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist. Allgemeine, typische HÃ¤rten fÃ¼r den betroffenen Personenkreis genÃ¼gen hierbei nicht (vgl. Siefert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, Stand 5. Dezember 2022, Â§ 23 Rn. 106 f). Es muss sich vielmehr aus der individuellen Situation der betreffenden Person ein besonderer Bedarf ergeben, der durch zusÃ¤tzliche Leistungen zu decken ist (vgl. Groth, in: BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Kreikebohm/MeÃling/Udsching, 69. Edition, Stand: 1. Juni 2023, Â§ 23 SGB XII Rn. 18). Dabei ist eine restriktive Auslegung geboten, da es sich nicht um eine Regelung handelt, mit der ein dauerhafter Leistungsbezug ermÃ¶glicht wird (BT-Drs. 18/2011, 14). Eine krankheitsbedingte ReiseunfÃ¤higkeit ist aber generell geeignet, einen solchen HÃ¤rtefall zu begrÃ¼nden (vgl. LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 4. Mai 2018 â L 6 AS 59/18 B ER). Nicht ausreichend ist jedoch der Hinweis auf die allgemeine soziale Situation im Herkunftsland (vgl. Groth a. a. O. Rn. 18b). Nach diesen MaÃstÃ¤ben kam hier als besondere HÃ¤rte lediglich die gesundheitliche Situation des KlÃ¤gers in Betracht. Der Senat vermochte sich jedoch aufgrund der vorliegenden medizinischen Unterlagen und auch den AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers, seiner ProzessbevollmÃ¤chtigten sowie der Frau Q. und des Herrn R. nicht vom Vorliegen einer besonderen HÃ¤rte im strittigen Zeitraum Ãberzeugen. Zwar besteht mittlerweile beim KlÃ¤ger wohl eine mittelgradige Demenz. Deren Vorliegen ist jedoch fÃ¼r den strittigen Zeitraum nicht nachgewiesen. Vielmehr legen die vorliegenden Unterlagen nahe, dass im strittigen Zeitraum ein Krankheitsgrad, der eine RÃ¼ckkehr nach Frankreich

unmÃ¶glich gemacht hÃ¤tte, nicht vorlag. So hat der KlÃ¤ger im Jahr 2018 noch mehrfach persÃ¶nlich Kontakt zum Beklagten aufgenommen und sich dort um die KlÃ¤rung seiner Angelegenheiten z.B. beim Migrationsamt und hinsichtlich der RundfunkgebÃ¼hren bemÃ¼ht. Erst in den spÃ¤teren Jahren, insbesondere nach Einleiten des Betreuungsverfahrens, wurden diese Aufgaben von anderen Ã¼bernommen. So schilderte auch Frau L. dass sie dem KlÃ¤ger behÃ¶rdliche Schreiben Ã¼bersetzt habe. Eine Desorientierung des KlÃ¤gers â wie sie zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt Ã¤rztlich bestÃ¤tigt wurde â ist fÃ¼r den strittigen Zeitraum nicht ersichtlich. So hatte die ProzessbevollmÃ¤chtigte zwar auf eine Verwirrtheit des KlÃ¤gers hingewiesen, die sie einem Cannabiskonsum zuschrieb. Es war jedoch auch mitgeteilt worden, dass der KlÃ¤ger den Beklagten bitte, ihm VermittlungsvorschlÃ¤ge zu unterbreiten, da er erneut einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachgehen wolle. Da der Verlauf der Erkrankung â wie dies Dr. M. auch ausfÃ¼hrte â fortschreitend ist, kann aus dem Umstand, dass der KlÃ¤ger sich aktuell in Frankreich nicht mehr orientieren kÃ¶nnte, ein RÃ¼ckschluss auf den strittigen Zeitraum nicht getroffen werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass weder ersichtlich noch vorgetragen ist, dass dem KlÃ¤ger eine RÃ¼ckkehr nach Frankreich nicht mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme dortiger UnterstÃ¼tzungsleistungen. Andere besondere UmstÃ¤nde, wie etwa besondere familiÃ¤re Verpflichtungen oder sonstige soziale UmstÃ¤nde, wurden weder vorgetragen noch sind sie aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich. Eine besondere familiÃ¤re und sonst gesellschaftliche z.B. berufliche Integration des KlÃ¤gers ist vielmehr trotz seines langjÃ¤hrigen Aufenthalts nicht ersichtlich. Auch das im strittigen Zeitraum noch laufende verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich der Verlustfeststellung sowie das hiesige sozialrechtliche Verfahren kÃ¶nnen einen solchen HÃ¤rtefall nicht begrÃ¼nden. Es ist nicht ersichtlich, dass der durch eine ProzessbevollmÃ¤chtigte vertretene KlÃ¤ger nicht sowohl das verwaltungsgerichtliche als auch das sozialgerichtliche Verfahren aus Frankreich, einem unmittelbaren Nachbarland Deutschlands, hÃ¤tte fÃ¼hren kÃ¶nnen und in der Zwischenzeit dortige Leistungen hÃ¤tte in Anspruch nehmen kÃ¶nnen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. April 2023 â 1 BvR 1430/22 â nicht verÃ¶ffentlicht). Eine hierdurch entstehende besondere HÃ¤rte ist weder ersichtlich noch vorgetragen. Ein Leistungsanspruch des KlÃ¤gers kann auch hinsichtlich des SGB XII nicht aus dem EFA folgen. Denn dieses regelt lediglich den Anspruch auf Gleichbehandlung mit deutschen StaatsangehÃ¶rigen und normiert keinen eigenstÃ¤ndigen Anspruch auf Sozialhilfe. ErwerbsfÃ¤hige deutsche StaatsangehÃ¶rige werden jedoch auf das Leistungssystem des SGB II verwiesen und haben â wie der KlÃ¤ger â keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. DarÃ¼ber hinaus ist der KlÃ¤ger â wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat â mangels Aufenthaltsrechts von einem Anspruch aus Art. 1 EFA ausgeschlossen. Der Senat schlieÃt sich den AusfÃ¼hrungen des SG ausdrÃ¼cklich an.

Der KlÃ¤ger hat auch keinen Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG sind AuslÃ¤nder, die sich tatsÃ¤chlich im Bundesgebiet aufhalten und die vollziehbar ausreisepflichtig sind, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist. Eine solche

vollziehbare Ausreisepflicht lag im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum aufgrund der gegen die Verlustfeststellung erhobenen Klage nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Die Revision war wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung im Sinne des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen, da die Frage, ob die RÃ¼ckausnahme des Â§ 7 Abs. 1 S. 4 letzter Teilsatz SGB II die Bestandskraft der Feststellung des Verlusts der FreizÃ¼gigkeit nach Â§ 2 FreizÃ¼gigkG voraussetzt, hÃ¶chstrichterlich noch nicht geklÃ¤rt ist.Â

Erstellt am: 05.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024